

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffen Janich, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/2794 –**

Linksextreme Straftaten im Zusammenhang mit den Versammlungen am 1. Mai 2022 in Sachsen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2125 mitgeteilt, dass ihr im Zusammenhang mit dem 1. Mai 2022 vier rechtsextremistische Kundgebungen im gesamten Bundesgebiet bekannt sind. Im Zusammenhang mit diesen Versammlungen am 1. Mai 2022 liegen weiterhin dem Bundeskriminalamt insgesamt 44 Meldungen von politisch motivierten Straftaten vor (ebd.). 42 der verübten Straftaten entfallen jedoch auf den Phänomenbereich PMK (Politisch motivierte Kriminalität)-links (ebd.). Eine Straftat entfällt auf den Phänomenbereich PMK-nicht zuzuordnen, und eine Straftat entfällt auf den Phänomenbereich PMK-rechts (ebd.). In Sachsen gab es am 1. Mai 2022 zwei Demonstrationen, welche die Bundesregierung als rechtsextremistisch einstuft (ebd.). Momentan werden von der Bundespolizei für den Freistaat Sachsen zwölf Ermittlungsverfahren geführt (ebd.). Zwei dieser Ermittlungsverfahren entfallen auf den Bereich PMK-rechts (ebd.).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Frage 4 bezieht sich auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/2125. Hieraus geht hervor, dass die Bundespolizeidirektion Pirna zwölf Ermittlungsverfahren eingeleitet hat, die aufgrund der örtlichen Zuständigkeit an die Staatsschutzdienststellen des Freistaates Sachsen abgegeben wurden. Die nachfolgende Beantwortung der Frage bezieht sich entgegen der Fragestellung somit nicht auf 14, sondern entsprechend auf zwölf Ermittlungsverfahren.

1. Wie viele der zwölf von der Bundespolizei am 1. Mai 2022 eingeleiteten Ermittlungsverfahren in Sachsen ordnet das Bundeskriminalamt dem Bereich PMK-links zu (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegt keine Aufstellung der Straftaten vor, aus der sich eine Anzahl im Sinne der Fragestellung ermitteln ließe.

Im Kriminalpolizeilichen Meldedienst – Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) des BKA werden gemeldete Sachverhalte abgebildet. Dies ist nicht immer identisch mit der Zahl der dazu eingeleiteten Ermittlungsverfahren. Politisch motivierte Straftaten werden von der Bundespolizei grundsätzlich der zuständigen Länderdienststelle zur weiteren Bearbeitung übergeben, welche eigenständig den KPMD-PMK bedienen. Die Einstufung und Zuordnung zu einem Phänomenbereich der PMK obliegt der Dienststelle, die den KPMD-PMK bedient.

2. Aufgrund welches Anfangsverdachts wird gegen die dem Bereich PMK-links zuzuordnenden Beschuldigten im Sinne von Frage 1 in Sachsen ermittelt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach Straftat aufschlüsseln)?
3. Aufgrund welches Anfangsverdachts wird in den beiden von der Bundespolizei in Sachsen am 1. Mai 2022 eingeleiteten und dem Phänomenbereich PMK-rechts zuzuordnenden Fällen ermittelt (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
4. In welchen Landkreisen sind nach Kenntnis der Bundesregierung am 1. Mai 2022 die Taten begangen worden, aufgrund derer die Bundespolizei in Sachsen insgesamt 14 Ermittlungsverfahren eingeleitet hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte nach Straftat und Landkreis sowie PMK-rechts bzw. PMK-links aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung erteilt grundsätzlich keine Auskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren. Im Übrigen handelt es sich hierbei um Verfahren, die in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen geführt werden. Zu diesen Verfahren nimmt die Bundesregierung aus Gründen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung keine Stellung.

5. Was hat nach vorläufiger Kenntnis der Bundesregierung dazu geführt, dass es am 1. Mai 2022 in Chemnitz und Glauchau zu gewalttätigen Auseinandersetzungen gekommen ist (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2125)?

Nach derzeitiger Kenntnis der Bundesregierung war Auslöser der gewalttätigen Auseinandersetzung ein Zusammentreffen von Angehörigen des rechten und linken Spektrums in Chemnitz und in Glauchau.

6. In welchen Bundesländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beschuldigten wohnhaft, gegen die durch die Bundespolizei in Sachsen am 1. Mai 2022 ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welcher Partei, Vereinigung oder Bestrebung die Beschuldigten, die dem Phänomenbereich PMK-links zuzurechnen sind und mutmaßlich am 1. Mai 2022 in Sachsen eine Straftat verübt haben, angehören (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

